DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle

zurückgezogen am 25.07.2018

Zertifizierungssystem MAAS-BGW – ergänzende Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Managementsysteme

---

71 SD 6 044 | Revision: 1.1 | 12. September 2014

Geltungsbereich:

Dieses Dokument enthält ergänzende Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die Arbeitsschutz-Managementsysteme der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zertifizieren. Das MAAS-BGW-System integriert den Arbeitsschutz in ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 03.09.2014

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck / Geltungsbereich 3

2 Begriffe 3

3 Beschreibung 4

3.1 Hinweise zum Akkreditierungsverfahren 4
3.2 Allgemeine Zertifizierungsvoraussetzungen 5
3.3 Audits und Zertifizierungsverfahren 5
3.4 Anforderungen an die Kompetenz des Audit- und Zertifizierungspersonals 6
3.5 Auditberichte 6
3.6 Vorgaben für Zertifikate 7
3.7 Zertifizierung an mehreren Standorten 8
3.8 Anforderungen an Zertifizierungsverträge 8
3.9 Zertifizierung in Kooperationen 9
3.10 Regelmäßige Meldungen an die BGW 9

4 Mitgeltende Unterlagen 9

ANLAGE 1: Normen, technische Regeln und Dokumente 10

zurückgezogen am 25.07.2018

Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Fassung sind gelb hervorgehoben oder mit einer Markierung am Seitenrand versehen.

2 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält ergänzende Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die Arbeitsschutz-Managementsysteme der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zertifizieren.

Das MAAS-BGW-System integriert den Arbeitsschutz in ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001. Die MAAS-BGW (Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz) beinhalten Anforderungen an eine systematische und nachhaltige Organisation des Arbeitsschutzes in einem Unternehmen. Der Arbeitsschutz im vorgenannten Sinne umfasst die Themenfelder Sicherheit und Gesundheit im Betrieb.

Den der Akkreditierung zugrundeliegenden Zertifizierungsstandard bilden die MAAS-BGW in der jeweils gültigen Fassung; Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, Bestellnummer: TQ-MAAS1. Standardgeber ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe auch: ***www.bgw-online.de***).

Der Standard ist seit 2005 eingeführt, und die BGW hatte bis 2009 insgesamt 16 Zertifizierungsstellen akkreditiert. Bis Ende 2013 waren rund 1.400 Unternehmen vornehmlich aus dem Gesundheitswesen nach MAAS-BGW zertifiziert. Bis Ende 2014 sollen die bisherigen Akkreditierungen von der DAkkS übernommen werden.

Der Standard MAAS-BGW entspricht den Anforderungen der ISO/CASCO Toolbox sowie des ISO Guide 72 an ein Managementsystem und kann nach den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17021:2011 in Verbindung mit der vorliegenden DAkkS-Regel zertifiziert werden. Die weiteren Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021 finden uneingeschränkte Anwendung und müssen im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen sein. Voraussetzung für Zertifizierungen des Standards MAAS-BGW ist eine bestehende Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme DIN EN ISO 9001.

Die Akkreditierung für MAAS-BGW erfolgt branchenübergreifend für alle Dienstleistungssektoren.

3 Begriffe

Nicht belegt

Zurückgezogen am 25.07.2018

4 Beschreibung

4.1 Hinweise zum Akkreditierungsverfahren

Das Zertifizierungsprogramm MAAS-BGW ist dem Fachbereich Qualitätsmanagement der DAkkS Abt. 6 zugeordnet. Innerhalb dieser Zuständigkeit erfolgt auch die Auswahl und Qualifizierung der Fachbegutachter und der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses.

Das Begutachtungsverfahren zur Kompetenzfeststellung im Rahmen der Akkreditierung umfasst eine Prüfung der Systemdokumentation, die Begutachtung der Anforderungen der vorliegenden DAkkS-Regel und der DIN EN ISO/IEC 17021 in der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle sowie eine Audit-Beobachtung (Witnessaudit). Die Begutachtungen werden von einem Team aus Leitendem Begutachter (Systembegutachter) und Fachbegutachter durchgeführt (Systembegutachter und Fachbegutachter können personenidentisch sein). Im Witnessaudit ist nur der Fachbegutachter tätig.

Innerhalb der Geltungsdauer (5 Jahre) einer Akkreditierung erfolgen jährliche Geschäftsstellenüberwachungen durch einen Systembegutachter und ein weiteres Witnessaudit durch einen Fachbegutachter. Auf besondere Veranlassung kann ein zusätzliches Witnessaudit erforderlich werden, sofern es die Ergebnisse der jährlichen Überwachung oder Beschwerden erforderlich erscheinen lassen.

Zur Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle für den Standard MAAS-BGW müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zulassung mindestens eines Auditors durch die Zertifizierungsstelle, der über ein gültiges Zertifikat verfügt und
- Erstellung von systemrelevanten Musterdokumenten für Zertifizierungen nach den MAAS-BGW (z.B. Auditfragenliste und Muster-Auditbericht, jeweils in integrierter Form (DIN EN ISO 9001 und MAAS-BGW))

Die für das Zertifizierungsprogramm MAAS-BGW akkreditierten Zertifizierungsstellen werden im Verzeichnis der akkreditierten Stellen auf www.dakks.de (Deskriptor T72) veröffentlicht.

Im Falle einer Suspendierung (Aussetzung) oder bei Entzug (Widerruf) der Akkreditierung wird die BGW innerhalb von fünf Werktagen informiert.

zurückgezogen am 25.07.2018

4.2 Allgemeine Zertifizierungsvoraussetzungen

Eine Zertifizierung für MAAS-BGW ist nur in Verbindung mit einer DAkkS-akkreditierten Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 möglich (integriertes Managementsystem). Die Zertifizierungsstelle nimmt eine Zertifizierung nach den MAAS-BGW nur dann vor, wenn das Unternehmen die Anforderungen der MAAS-BGW erfüllt und die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 für den gleichen Geltungsbereich erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beschränkung der Zertifizierungsmöglichkeit auf Mitgliedsunternehmen der BGW findet nicht statt, d.h. es können alle Unternehmen/Organisationen zertifiziert werden, unabhängig von ihrer Größe und Branchenzugehörigkeit.

4.3 Audits und Zertifizierungsverfahren

Die grundsätzlichen Anforderungen an Audit- und Zertifizierungsprozesse der DIN EN ISO 17021:2011 gelten uneingeschränkt für das MAAS-BGW Verfahren.

Die Auditierung der Anforderungen für MAAS-BGW und DIN EN ISO 9001 erfolgt in einem integrierten Audit. An jedem Audit muss mindestens ein zugelassener MAAS-Auditor beteiligt sein, der im Regelfall zugleich die Begutachtung nach DIN EN ISO 9001 durchführt. Bei der Zertifizierungsentscheidung und bei Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer Zertifizierung muss ebenfalls ein MAAS-Auditor beteiligt sein.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem derjenige, der über die Zertifizierung entscheidet, die Qualifikation als MAAS-Auditor erworben hat und von der Zertifizierungsstelle zugelassen wurde - spätestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Erteilung der Akkreditierung -, gilt die folgende Regelung: Die Sicherstellung der Entscheidung über die Zertifzierung erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle, ohne dass er eine Qualifikation als MAAS-Auditor besitzen muss.

Sofern ein Auditteam aus ISO 9001-Auditor und MAAS-Auditor eingesetzt wird, sollen die nachfolgenden MAAS-BGW-Systemforderungen gemeinsam auditiert werden: Abs. 4, 5, 6.2, 6.4, 8.2.1, 8.2.2, 8.2.3 und 8.5.

Ergibt ein integriertes Audit, dass Anforderungen nach MAAS-BGW nicht erfüllt sind, können diese anhand von Korrekturmaßnahmen nachgebessert werden. Die Überprüfung, ob die Korrekturmaßnahmen ausreichend sind, kann anhand einer Unterlagenprüfung oder durch ein Nachaudit erfolgen. Ein etwaiges Nachaudit ist bis maximal 3 Monate nach dem letzten Tag des integrierten Audits durchzuführen. Das Nachaudit beschränkt sich auf MAAS-BGW.

Im Zertifizierungs- und Rezertifizierungsaudit sind jeweils alle Abschnitte der MAAS-BGW zu auditieren. Im Überwachungsaudit sind stets die Abschnitte 5 und 8 der MAAS-BGW zu auditieren, dabei müssen die Auditschwerpunkte die konkrete betriebliche Situation berücksichtigen. Bezogen auf die

zurückgezogen am 25.07.2018

zwei jeweils aufeinander folgenden Überwachungsaudits sind alle anderen Abschnitte der MAAS-BGW mindestens einmal zu auditieren.

Für ein integriertes Audit nach MAAS-BGW und DIN EN ISO 9001 erhöht sich der zeitliche Aufwand um mind. 25%, jedoch max. 50% bezogen auf den Vergleichswert eines reinen DIN EN ISO 9001-Audits nach Maßgabe der Auditzeiten-Tabelle des jeweils aktuellen IAF MD5. Falls eine Erstzertifizierung für MAAS-BGW im Rahmen eines DIN EN ISO 9001-Überwachungsaudits vorgenommen wird, sind die Richtwerte (Auditzeiten) für eine Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 9001 maßgeblich, und es ist ein Audit der Stufe 1 für MAAS-BGW durchzuführen. Kombinationen mit weiteren Managementsystemnormen (ISO 14001, OHSAS 18001 etc.) haben keine Auswirkungen auf die Auditzeiten eines integrierten Audits nach MAAS-BGW und DIN EN ISO 9001.

Die differenzierte Rechnungslegung (Kostenerfassung getrennt für MAAS-BGW und DIN EN ISO 9001) bei der Zertifizierung von BGW-Mitgliedsunternehmen ist notwendige Voraussetzung zum Erhalt der BGW-Zertifizierungsprämien. Die Vorgehensweise ist bei der BGW zu erfragen.

4.4 Anforderungen an die Kompetenz des Audit- und Zertifizierungspersonals

Auditoren für MAAS-BGW müssen die Anforderungen an Qualitätsmanagement-Auditoren gemäß DAkkS 71 SD 6 025 erfüllen. Darauf aufbauend muss der Auditor vor einem Einsatz eine Schulung und Prüfung beim Standardgeber erfolgreich absolviert haben und über ein gültiges Zertifikat als MAAS-Auditor verfügen. Dies setzt eine Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit – alternativ die Qualifikation als OHSAS-Auditor – und die Qualifikation als Auditor für DIN EN ISO 9001 voraus. Das Zertifikat muss spätestens nach drei Jahren nach den Kriterien des Standardgebers erneuert werden. Die Schulungen und Prüfungen für MAAS-Auditoren richten sich nach den jeweiligen Vorgaben des Standardgebers.

Auditoren, die im Auftrag der Zertifizierungsstelle Vorort-Bewertungen für andere MAAS-Auditoren durchführen (Monitoring), müssen selbst als MAAS-Auditor zugelassen sein und die Durchführung von mind. fünf MAAS-BGW-Audits nachweisen können.

4.5 Auditberichte

Zusätzlich zu den Mindestangaben gemäß DIN EN ISO 17021:2011 müssen Berichte zu allen MAAS-BGW-Audits in integrierter Form mit den jeweiligen Berichten zur Begutachtung nach DIN EN ISO 9001 erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

a. Geltungsbereich des integrierten Management-Systems und Anzahl der Mitarbeiter im Geltungsbereich

b. Angaben zu Integrations- und Umsetzungsgrad des systematisch organisierten Arbeitsschutzes

c. Aussagen zur Sicherheits- und Gesundheitspolitik

zurückgezogen am 25.07.2018

d. Beauftragter der obersten Leitung für MAAS-BGW

e. Zusammenfassung der Ziele zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb

f. Aussagen zur Analyse von Chancen und Risiken für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb sowie zu den daraus abgeleiteten Maßnahmen und zur Wirksamkeit (Managementbewertung)

g. Aussagen zu schriftlichen Festlegungen nach MAAS-BGW

h. Aussagen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

i. Aussagen zu aktuellen internen Audits, zur Managementbewertung und zu daraus resultierenden Maßnahmen

j. Datum aktuelles Internes Audit und Managementbewertung

Bei einer Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen ist die Gesamtorganisation einschließlich aller auditierten Standorte, Geltungsbereiche und Mitarbeiter darzustellen. Jeder Standort muss ausreichend beschrieben, bewertete Abschnitte der MAAS-BGW müssen je Standort benannt, und Abweichungen müssen den Standorten zuzuordnen sein.

4.6 Vorgaben für Zertifikate

Die Zertifizierungsstelle erteilt Einrichtungen/Unternehmen, die die Anforderungen der MAAS-BGW und der DIN EN ISO 9001 erfüllen, zwei separate Zertifikate jeweils für DIN EN ISO 9001 und MAAS BGW. Es darf nur dann ein Zertifikat gemäß MAAS-BGW erteilt werden, wenn auch ein Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 erteilt wurde, dies ist auf dem MAAS-BGW-Zertifikat kenntlich zu machen ("Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem ISO 9001-Zertifikat Nr. 123456-XY"). Im Falle einer Akkreditierung können beide Zertifikate mit dem DAkkS-Zeichen erteilt werden.

Die im MAAS-BGW-Zertifikat ausgewiesenen organisatorischen Geltungsbereiche (Unternehmensbereiche, Standorte) müssen im Geltungsbereich des DIN-EN-ISO-9001-Zertifikates enthalten sein. Das MAAS-BGW-Zertifikat darf von der Zertifizierungsstelle erst erteilt und nur dann aufrecht erhalten werden, wenn etwaige Nichtkonformitäten (Abweichungen) vollständig behoben und entsprechende Korrekturmaßnahmen vom MAAS-Auditor vollständig akzeptiert worden sind.

Das Zertifikat für die MAAS-BGW darf nur mit einer Geltungsdauer ausgestellt werden, die der Geltungsdauer des Zertifikats nach DIN EN ISO 9001 entspricht.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17021:2011.

zurückgezogen am 25.07.2018

4.7 Zertifizierung an mehreren Standorten

Bei stichprobenbasierten Zertifizierungen von Organisationen mit mehreren Standorten sind die Anforderungen des Verbindlichen Dokuments des IAF zur Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen (IAF MD1 - siehe auch DAkkS 71 SD 6 013) zu erfüllen.

4.8 Anforderungen an Zertifizierungsverträge

Die Zertifizierungsstelle macht folgende Inhalte zum Gegenstand der Verträge, die sie mit den zu zertifizierenden Unternehmen abschließt (Zertifizierungsverträge):

- Vereinbarung, wonach sich das Unternehmen mit einem jederzeitigem Monitoring/ Witnessaudit durch Begutachter der DAkkS bzw. BGW einverstanden erklärt,
- Regelung, wonach Mitgliedsunternehmen der BGW einwilligen, dass die Zertifizierungsstelle nach erfolgreicher Zertifizierung bestimmte Informationen an die BGW weiterleitet (Nummer und Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats, Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte im Geltungsbereich des Zertifikats), dies zum einen zur Aufnahme in eine von der BGW online veröffentlichte Referenzliste und zum anderen zur Weiterleitung an staatliche Arbeitsschutzbehörden im Sinne der Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie[1] . Die Mitgliedsunternehmen müssen auch die Möglichkeit erhalten, der Weitergabe zu den genannten Zwecken zu widersprechen.
- Hinweis, dass das zu erteilende Zertifikat dem Unternehmen keine Konformität mit rechtlichen Anforderungen bescheinigt und dass Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger unberührt bleiben,
- Vereinbarung, wonach die Nutzung des MAAS-BGW-Zeichens außerhalb des Zertifikats der Zeichensatzung der BGW folgt und von dem zertifizierten Unternehmen direkt bei der BGW zu beantragen ist (Vorlage des akkreditierten Zertifikats etc.)

zurückgezogen am 25.07.2018

[1] Hintergrund ist die in § 20 SGB VII und §§ 20a, 21 ArbSchG normierte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verwaltungsträger im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), die unter anderem einen verbesserten Informationsaustausch vorsieht.

4.9 Zertifizierung in Kooperationen

Sollen Audits nach DIN EN ISO 9001 in Verbindung mit den MAAS-BGW auf Grundlage einer Kooperation unterschiedlicher Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, muss jede an der Kooperation beteiligte Zertifizierungsstelle für MAAS-BGW akkreditiert sein.

4.10 Regelmäßige Meldungen an die BGW

Bezogen auf Mitgliedsunternehmen der BGW muss die Zertifizierungsstelle der BGW u.a. zum Zweck der Prämienüberwachung jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres Meldung über zertifizierte Einrichtungen (Name, Anschrift, Branche, Mitarbeiteranzahl) mit den aktuellen Auditdaten (Auditoren und Termine) übermitteln.

Bezogen auf Unternehmen, die keine Mitgliedsunternehmen der BGW sind, genügen Meldungen über die Anzahl der zertifizierten Unternehmen jeweils mit Angaben über Branche und Größe/Mitarbeiterzahl nach demselben Turnus. Dies dient zu statistischen Zwecken und zur Beobachtung der Marktentwicklung.

5 Mitgeltende Unterlagen

Nicht belegt

zurückgezogen am 25.07.2018

ANLAGE 1: Normen, technische Regeln und Dokumente

Norm, Regel	Titel	Erläuterung
DIN EN ISO 17021:2011	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren	*Diese Norm enthält grundsätzliche Anforderungen an die Organisation, die Prozesse und das Qualitätsmanagement einer Zertifizierungsstelle für alle Arten von Managementsystemen*
DAkkS 71 SD 6 025	Kompetenzanforderungen für Auditoren und Zertifizierungspersonal im Bereich Qualitätsmanagementsysteme ISO 9001 (QMS) und Umweltmanagementsysteme ISO 14001 (UMS)	*Dieses Dokument konkretisiert die Anforderungen an Auditoren für QMS und UMS. Die Anforderungen für DIN SPEC 91020-Auditoren entsprechen der Systematik für QMS-Auditoren mit fachlichen Ergänzungen.*
DAkkS 71 SD 6 039	Beschlüsse des Sektorkomitees Managementsysteme SK-M	*Um Klarheit und Eindeutigkeit bei der Auslegung von Normen, etc. sicherzustellen, werden SK-M Beschlüsse gefasst und veröffentlicht.*
DAkkS 71 SD 6 013	IAF - Verbindliches Dokument fur die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen	*Deutsche Übersetzung des IAF MD1:2007. Diese Regel kann sinngemäß auf DIN SPEC 91020 Zertifizierungen übertragen werden.*
DAkkS SD 6 014	IAF - Verbindliches Dokument für die Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen	*Deutsche Übersetzung des IAF MD2:2009. Diese Regel kann sinngemäß auf DIN SPEC 91020 Zertifizierungen übertragen werden.*
IAF MD 5:2013	IAF - Verbindliches Dokument für Auditzeiten bei der Auditierung von QMS und UMS	*Die Kalkulation der Auditzeit für DIN SPEC 91020 basiert auf der Systematik für QMS-Audits, so wie in IAF MD 5 dargelegt. Eine deutsche Übersetzung des aktuellen IAF-Dokumentes wird in Kürze auf der DAkkS-Website verfügbar sein.*
IAF MD 11:2013	IAF MANDATORY DOCUMENT FOR THE APPLICATION OF ISO/IEC 17021 FOR AUDITS OF INTEGRATED MANAGEMENT SYSTEMS	*Dieses Dokument enthält Grundsätze für Audits von integrierten Managementsysteme. Eine deutsche Übersetzung des aktuellen IAF-Dokumentes wird in Kürze auf der DAkkS-Website verfügbar sein.*
Hinweis: die aktuellen IAF-Dokumente sind auf der Website www.iaf.nu veröffentlicht.		

zurückgezogen am 25.07.2018